

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 A. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intelligenz-Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 S.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 20.

Danzig, den 10. März

1900.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1.

#### E i n l a d u n g

#### zum 42. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Wahl eines Vertrauensmannes für den Kreis Danziger Höhe und eines Stellvertreters in den Ausschuß des Amtsgerichtsbezirks Danzig zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1901,
2. Wahl eines Stellvertreters in die Kommission zur Abnahme der Wagen und Gespanne für den Festungs Fuhrpark, für den Rest der Wahlperiode bis 1. April 1901, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Hofbesizers Schwarz zu Langenau.
3. Wahl
  - a. eines Mitgliedes der Pferdemonsterungs-Kommission für den I. Musterungsbezirk,
  - b. eines stellvertretenden Mitgliedes der Pferdemonsterungs-Kommission für den II. Musterungsbezirk,
 auf die Zeit bis 1. April 1906,
4. Wahl eines Beisizers und eines ersten und eines zweiten Stellvertreters desselben aus dem Stande der Arbeitnehmer, in das Schiedsgericht für die Section Kreis Danziger Höhe der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Wahlperiode vom 1. April 1900 bis dahin 1904,
5. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung der Kreis-Kommunal-Kasse pro 1899,

6. Beschlußfassung über die Bewilligung eines Kreiszuschusses für einen eventl. anzustellenden Kreisthierarzt,
7. Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts für die Kreissparkasse,
8. Beschlußfassung über die Erhöhung des Zinsfußes für Spareinlagen und Abänderung des § 21 des Sparkassenstatuts,
9. Beschlußfassung über den Ausschluß der Pensionsberechtigung des Kontrolleurs der Kreissparkasse,
10. Ertheilung der Decharge für die Jahresrechnung der Kreissparkasse pro 1898/99,
11. Beschlußfassung über die Erhöhung des Gehalts des Kreisbaumeisters,
12. Beschlußfassung über die anderweiten Anstellungs- und Verordnungsverhältnisse der Chauffeuraufsicher; ad 6, 7, 9, 11 und 12 auf Grund der beigefügten Vorschläge des Kreis-Ausschusses,
13. Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1900 laut dem, nebst Verwaltungsbericht, beigefügten Entwurf,

habe ich einen Kreistag auf

**Mittwoch, den 28. März d. Js., Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,**

im Sitzungssaale des Kreishauses hier selbst anberaunt und lade zu demselben die Herren Kreis- tagsmitglieder mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 28. Februar 1900.

Der Landrath.  
**Maurach.**

---

2. Die Maul- und Klauenseuche herrscht gegenwärtig noch in folgenden Ortschaften der Umgegend:

**I. im Kreise Danziger Höhe**

in Gr. Bölkau.

**II. im Kreise Danziger Niederung**

in Leßkau.

**III. im Kreise Dirschau**

in Gütland.

**IV. im Kreise Berent**

in Schönhof.

**V. im Kreise Neustadt**

in Tzechogin.

Danzig, den 8. März 1900.

Der Landrath.

---

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Hofbesizers Schulz in Kutoschin, Kreises Dirschau, ist erloschen.

Danzig, den 9. März 1900.

Der Landrath.

4. Der Kaufmann Wilhelm Machwitz zu Langfuhr beabsichtigt auf seinem Grundstück in Brentau No. 19 Blatt 24 des Grundbuchs, **eine Dampfziegelei** zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind **binnen 14 Tagen** nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll **bei mir** anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Conzessionsverfahren nicht mehr erhoben werden. Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

**Freitag, den 30. März d. Js., Vormittags 10 Uhr,**

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 8. März 1899.

Der Landrath.

5. Das Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird in diesem Jahre im Etablissement Café Grabow — früher Moldenhauer — II. Neugarten 29, wie folgt, abgehalten werden:

**Sonnabend, den 24. März,** für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **A, B, C, D, E, F.**

**Montag, den 26. März,** für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **G, H, J, K, L.**

**Dienstag, den 27. März,** für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **M, N,** und außerdem für die Ortschaft **Ohra.**

**Mittwoch, den 28. März,** für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **O** (außer Ohra) und **P.**

**Donnerstag, den 29. März,** für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **R** und **S.**

**Freitag, den 30. März,** für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **T, U, W, Z.**

Das Geschäft beginnt stets um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags.

Die Losung für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1880 findet am Sonnabend, den 31. März, Vormittags 9 Uhr, im Musterungslokale statt und bleibt das Erscheinen zu derselben den Betheiligten überlassen.

Die Ortsbehörden haben sämtliche Gestellungspflichtigen auf Grund der Stammrollen, welche bis zum 12. d. Mts. abgeholt sein müssen, zu den Musterungsterminen ordnungsmäßig vorzuladen.

Gestellungspflichtig sind nicht nur die in den Jahren 1878, 1879 und 1880 geborenen Militärpflichtigen, sondern auch alle diejenigen, welche 1877 und früher geboren sind, sich aber über ihre definitive Abmusterung durch einen Ausmusterungsschein oder Ersatzreservepaß, Landsturm- oder Seewehrschein nicht ausweisen können.

Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Militärpflichtigen ist mir bis **Mittwoch, den 14. März cr.,** seitens der Ortsvorsteher eine Nachweisung nach folgendem Schema einzureichen.

Laufende Nummer.	Des Militärpflichtigen					Unterschrift als Vorladungsbescheinigung.
	Name.	Stand.	Bohnort.	Geburtsort (Kreis).	Geburts-Datum, Tag, Monat, Jahr.	

Unter diese Nachweisung ist zu setzen:

Die vorstehend aufgeführten Heerespflichtigen werden hierdurch zu dem am . . . (Datum) im Etablissement Café Grabow — früher Moldenhauer — II. Neugarten 29, stattfindenden Ersatzgeschäft unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden zwangsweise Gestellung und Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen zu gewärtigen haben.

Außerdem können ihnen die Vortheile der Loosung entzogen und, falls das Versäumniß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.  
....., den .. ten ..... 1900.

### **Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.**

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezügliches, ärztliches Attest einzureichen.

Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortsbehörde zu beglaubigen.

**Gemüthskranke, Blödsinnige und Krüppel pp. dürfen auf Grund eines solchen Attestes von der Gestellung überhaupt entbunden werden.**

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie leidet, so kann er den Beweis dafür in der Weise erbringen, daß er auf eigene Kosten 3 glaubhafte Zeugen zum Musterungstermin gestellt oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beibringt.

Die Ortsbehörden dürfen indeß, wenn sie von diesem Leiden eines Militärpflichtigen Kenntniß haben, die erforderliche Anzahl von Zeugen durch den Amtsvorsteher an Eidesstatt vernehmen lassen und das Protokoll bei der Gestellung des Militärpflichtigen überreichen.

Militärpflichtige, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nicht vorzustellen sondern von den Ortsvorstehern sofort behufs ihrer Heilung in ärztliche Behandlung zu geben und ist mir alsdann hiervon spätestens im Musterungstermin Anzeige zu machen.

Die gegenwärtig mit Krätze und Augenentzündung behafteten Militärpflichtigen haben sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und sind demnächst zur Musterung zu stellen, da sich diese Krankheiten bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht in einigen Tagen beseitigen lassen.

Den Militärpflichtigen der jüngsten Altersklasse steht es frei, sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensttritt zu melden.

**Die gestellungspflichtigen Lehrer** werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben.

**Die Ortsvorsteher, bezw. deren gesetzliche Vertreter, haben die zur Musterung gelangenden Mannschaften hierher zu begleiten und persönlich vorzustellen.**

Die Rekrutierungs-Stammrollen sind mitzubringen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militärpflichtigen ordentlich gewaschen und in reinlicher Kleidung erscheinen.

Ebenso ist es Sache der Ortsbehörden, die erforderliche Aufsicht über die von ihnen zu stellenden Leute zu führen und auf Ruhe und Ordnung zu halten, namentlich auf dem Marsche und vor Beginn des Geschäfts.

Zur Vermeidung von Störungen bei dem Geschäfte ist es unbedingt nothwendig, daß die das erste Mal zur Gestellung gelangenden Militärpflichtigen den Geburtschein, die anderen ihren Loosungsschein in Händen haben und mache ich den Ortsvorständen zur besonderen Pflicht, wo es noch erforderlich sein sollte, für die **rechtzeitige Beschaffung dieser Papiere** Sorge zu tragen.

Ueber Militärpflichtige, welche Strafen erlitten haben, sind, sofern dies nicht schon in der Stammrolle vermerkt ist, bei der Musterung unter Bezeichnung der bezüglichen Erkenntnisse sowie der Strafen die entsprechenden Angaben mündlich zu erstatten.

Die Militärpflichtigen und ihre Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienste zu stellen.

Militärpflichtige, welche ihre Gestellung ohne genügenden Entschuldigungsgrund ver säumen, zu spät, oder ohne die erforderlichen Papiere erscheinen, beim Aufruf ihres Namens nicht gegenwärtig sind, oder im betrunkenen Zustande sich vorstellen oder ungehorsam und widerspenstig sind, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk., eventl. verhältnismäßige Haft, auch können denjenigen, welche sich böswillig der Gestellung entziehen oder dieselbe wiederholt ver säumt haben, die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Von allen Militärpflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, haben die Ortsbehörden mir unverzüglich Anzeige zu machen und dabei unter Angabe der Dauer der Strafhaft anzugeben, wann das bezügliche Strafurtheil ergangen ist.

Eine Gestellung der im diesseitigen Kreise wohnenden Heerespflichtigen in einem anderen Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dieselben am Musterungs geschäft hier selbst nicht Theil nehmen können.

Von allen Militärpflichtigen, welche in anderen Kreisen geboren sind und inzwischen ihren Wohnort in Ortschaften des diesseitigen Kreises verlegen, haben mir die betreffenden Orts vorstände unter Einreichung des Geburts- bezw. Loosungsscheines der neu Anziehenden unge säumt Anzeige zu machen, damit deren Aufnahme in die Grundlisten von hier aus rechtzeitig erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, welche den ihnen nach dieser Verfügung obliegenden Dienstpflichten zuwiderhandeln, mir auch die über die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Militärpflichtigen erforderliche Nachweisung, sowie die Anzeige über Militärpflichtige, welche sich z. Bt. des Musterungsgeschäfts in Strafhaft befinden, nicht rechtzeitig einreichen sollten, haben Ordnungsstrafen bis zu 9 Mark zu gewärtigen.

Danzig, den 5. März 1900.

**Der Civilvorsitzende  
der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.**

**Königlicher Landrath**

**M a u r a c h.**

6. Nach § 32 der W.-D. dürfen auf Antrag der Betheiligten vom activen Militärdienst zurückgestellt, bezw. befreit werden:

- a) Die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

- c) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- d) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen oder deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist;
- e) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- f) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht gemacht werden.

**Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungsgeschäft angebracht werden.** Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz-Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen, welche der seemannischen und schiffahrttreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie auch Schiffer auf Haff- und Stromfahrzeugen. — Etwaige Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militärdienste sind daher gleichfalls bis zum Ersatz-Geschäft anzubringen, gleichviel, ob die betreffenden Militärpflichtigen einheimisch sind und sich gestellt haben oder nicht, da in dem Schiffer-Musterungstermin im kommenden Monat Dezember oder Januar bestimmungsgemäß Reklamationsanträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, Vorstehendes ungefümt zur Kenntniß der Gestellungs-pflichtigen, sowie deren Angehörigen zu bringen.

Die Ortsvorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Betheiligten in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamationstermins entschuldigt werden können.

Alle Reklamations-Anträge sind an die Herren Amtsvorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amtsvorsteher haben nach **genauer** Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und spätestens bis zum **20. März cr.** hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuhandigen, damit diese dieselben im Gestellungstermine selbst überreichen.

**Diejenigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermin zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.**

Da wiederholt gesetzlich begründete Reklamationsanträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäfts angebracht worden sind, so mache ich, um den erheblichen Nachtheilen, welche den Betheiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, **den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den betheiligten Gemeindemitgliedern genau bekannt zu machen.**

In Fällen, in welchen begründete Reklamationsanträge aus Unkenntniß der Betheiligten unterbleiben sollten, was von mir stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden Ordnungsstrafen festzusetzen mich genöthigt sehen.

Danzig, den 8. März 1900.

**Der Civil-Vorsitzende**  
**der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.**  
Maurach, Königlicher Landrath.

---

7. Die Schulvorstände mache ich auf den in der Extrabeilage zu No. 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung hieselbst veröffentlichten Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse des Regierungsbezirks Danzig für das Jahr vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 hierdurch aufmerksam.

Es haben darnach an Beitrag zu zahlen:

der Schulverband Odra für 16 Lehrer- und 3 Lehrerinnen-Stellen	1262	№ 58	§,
der Schulverband Oliva für 8 Lehrer- und 3 Lehrerinnen-Stellen	1013	№ 77	§,
der Schulverband Gmaus für 4 Lehrer-Stellen	248	№ 80	§,
der Schulverband Schellmühl für 1 Lehrer-Stelle	62	№ 20	§,
der Schulverband Zipplau für 1 Lehrer-Stelle	62	№ 20	§,
der Schulverband Guteherberge für 1 Lehrer Stelle	62	№ 20	§,
der Schulverband Praust für 1 Lehrerinnen Stelle	34	№ 50	§.

Diese Beiträge werden durch die Königliche Kreisasse hieselbst eingezogen werden.

Nachträgliche Aenderungen des Vertheilungsplanes werden erst bei der nächstjährigen Vertheilung berücksichtigt.

Danzig, den 5. März 1900.

Der Landrath.

Beilage.